

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B - TEXT



PLANSTRASSE
M. 1 : 100

LARMSCHUTZWAND

LARMSCHUTZWAND

SCHNITT III

LARMSCHUTZWAND

SCHNITT II

LARMSCHUTZWAND

SCHNITT I

BAHNHOFSTRASSE



M: 1:1000

Lt. BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BBauG
	GELTUNGSBEREICH DER ERSTEN ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	SONSTIGE SONDERGEBIETE § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	0,2
	(0,4)
	GR
	TH
	IV
	NUR EINZELHÄUSER U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	ABWEICHENDE BAUWEISE (S. TEXT ZIFFER 1.4)
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUND- STÜCKFLÄCHEN
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	FÜRSTRICHUNG VERBINDLICH
	FLÄCHE FÜR STELLPLATZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BBauG
	STELLPLATZE/GARAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BE- BAUUNG FREIZUHALTEN SIND - UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZ- VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 6 BBauG
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSGRÜN / BÜSCHCHEN
	GEMISCHT GENUTZTE VERKEHRSLÄCHEN
	TRAFOSTATION § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BBauG
	SPIELPLATZ
	WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG MIT LARMSCHUTZWAND § 9 Abs. 1 Nr. 17 Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 24 Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 Abs. 6 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 Abs. 6 BBauG
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT § 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM AN- PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄCHERN
	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
	PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN (KNICKS)
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZEL- BÄUMEN
	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON KNICKS
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 5 BauNVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
	HÖHENLINIEN
	VORGESCHLAGENE BAUMSTÄNDEORTE
	NACHRICHTLICHE MITTELTUNGEN
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG § 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BBauG
	20m ANBAUFREIE ZONE § 9(1) F-Str.G
	FREIZUHALTENDE FLÄCHEN AUFGRUND DER LANDESVERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER WALDER, MOORE UND HEIDEN VOM 18.4.1978

Die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 7 Timmendorfer Strand gelten unverändert auch für diese 1. Änderung.

Zu kommen:

2 Im SO-Alten- und Pflegeheim mit Altenbegegnungsstätte sind Personalwohnungen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf sowie eine Sozialstation zulässig.

4.4 Abweichend von der offenen Bauweise sind im SO-Alten- und Pflegeheim mit Altenbegegnungsstätte Gebäude mit einer Länge von mehr als 30 m zulässig.

8. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind durch bautechnische oder bauseitige Maßnahmen bei der Bauausführung zu treffen, wenn im Einzelfall die vorläufigen Lärmemissionsgrenzen überschritten werden.

Ergänzt aufgrund des Urteils des Verwaltungsorgans vom 04.08.1984 - Timm. Strand, 2/5. 1984 i.A. 10/84

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) bei baugestaltungsmäßigen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (VOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.01.83 + 11.08.83 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 (1. Änderung) für das Gebiet *süd des Erholungswaldes Wohld zwischen Wohldstr., Bergstr. und B76 (Erholungsstrand)* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.82. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den L.A. (Verh. Prot. Nachr. - St.) am 11.08.82 erfolgt.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 19.08.82 durchgeführt worden.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.82 ist nach § 2 a Abs. 4 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.08.82 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1982 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.12.1982 bis zum 03.07.83 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Befreiungs- regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 23.11.1982 in L.A. - Verh. Prot. Nachr. - St. bei Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit von ... bis ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26. Aug. 1983 sowie die geometrischen Daten der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eulfin, den 26. Aug. 1983

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 11.08.1983 entschieden. Das Ergebnis ist ...

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.01.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.11.1983 gebilligt.

T., den 01.08.83 - Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Oldenburg vom 31.10.1984 Az.: 611.02-042/87(1) mit Auflagen und Hinweisen gebilligt.

T., den 07.05.1984 - Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.05.1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde vom 04.05.1984 Az.: 611.02-042/87(1) - H.180 bestätigt.

T., den 07.05.1984 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T., den 08.05.1984 - Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan öffentlich während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 135 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin an rechtsverbindlich geworden.

T., den 11.05.1984 - Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPL. NR. 7 I. ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WOHLDSTRASSE, BERGSTRASSE, B 76 UND ERHOLUNGSWALD WOHLD